

**Aufwandsentschädigungssatzung  
der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in der Fassung der 2.  
Änderungssatzung vom 14.09.2023**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1, 58 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 20.09.2018, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14.09.2023, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Ratsfrauen und Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine Entschädigung. Die Ansprüche und die jeweilige Höhe der Entschädigung ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandates in Verbindung stehenden Veranstaltungen, insbesondere Sitzungen und Besprechungen, jedoch nicht den Ersatz des Verdienstaufalles bzw. des Pauschalstundensatzes und der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (3) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ausschüsse, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, der vom Rat eingerichteten Arbeitskreise sowie der Fraktionen wird ein Sitzungsgeld gewährt.

Ratsmitglieder, denen nachweislich Kinderbetreuungskosten entstehen, erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld gemäß der Ziffer 1.3 der Anlage zu dieser Satzung.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird ein Höchstbetrag gemäß den Ziffern 1.2.1 und 1.3.1 der Anlage zu dieser Satzung gezahlt.

Geht eine Sitzung über Mitternacht hinaus, so wird sie als eine Sitzung abgerechnet.

- (4) Der infolge der Wahrnehmung des Mandates bzw. durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erlittene und nachgewiesene Verdienstaufall wird bis zu einem Höchstbetrag je Stunde und Arbeitstag gemäß der Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

Für die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden Ratsfrauen und Ratsherren wird, wenn kein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes besteht, der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles in der Weise erfüllt, dass der jeweiligen Arbeitgeberin bzw. dem jeweiligen Arbeitgeber das für die Arbeitsausfallzeiten weitergewährte Entgelt (einschl. Sozialversicherungsbeiträge) von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld bis zum festgelegten Höchstbetrag erstattet wird. Die Anforderung des Erstattungsbetrages hat schriftlich zu erfolgen.

Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes gemäß der Anlage zu dieser Satzung.

- (5) Für die durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen notwendige Kinderbetreuung wird eine pauschale Entschädigung je Stunde bis zu dem festgelegten Höchstbetrag pro Tag gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewährt.
- (6) Zur Abgeltung von Nachteilen im Sinne von § 44 Abs. 1 Sätze 2 - 4 NKomVG im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich wird eine pauschale Entschädigung je Stunde bis zu dem festgelegten Höchstsatz pro Tag gewährt.

Die Entschädigung erfolgt auf Nachweis.

- (7) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes gemäß Ziffer 1.8 der Anlage zu dieser Satzung.
- (8) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes wird Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Reisekostenstufe C gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld/Fahrtkosten für besondere Funktionen**

- (1) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden, die oder der Ratsvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden erhalten neben der allgemeinen monatlichen Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1.1 der Anlage zu dieser Satzung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Ziffern 2.1 - 2.4 der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Werden von einer Person mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen wahrgenommen, so werden Entschädigungen nur für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.
- (3) Wird eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter die Funktion ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält sie oder er für die darüberhinausgehende Zeit 3/4 der für die vertretene Person festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die eigene Aufwandsentschädigung entfällt für diese Zeit.
- (5) Beigeordnete erhalten für die Teilnahme an den Verwaltungsausschusssitzungen anstelle des Sitzungsgeldes nach Ziffer 1.2 der Anlage zu dieser Satzung ein erhöhtes Sitzungsgeld gemäß Ziffer 2.5 der Anlage zu dieser Satzung.
- (6) Die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters erhalten anstelle der monatlichen Fahrtkostenpauschale nach Ziffer 1.8 der Anlage zu dieser Satzung eine erhöhte monatliche Fahrtkostenpauschale gemäß Ziffer 2.7 der Anlage zu dieser Satzung.
- (7) Ratsmitglieder, die nach Geschäftsordnung 1. Abschnitt§ 1 (5) auf die Zusendung von Einladungen und Vorlagen in Papierform verzichten, erhalten eine Abnutzungsentschädigung für Eigengeräte in Höhe von 4 € pro Monat.

**§ 3**  
**Entschädigung der Ausschussmitglieder,  
die nicht dem Rat angehören**

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Fachausschusssitzungen Entschädigungen gemäß Ziffer 3 der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 4**  
**Ortsratsmitglieder**

Die Mitglieder der Ortsräte erhalten Entschädigungen gemäß Ziffer 4 der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 5**  
**Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister, Vertreter**

Die Ortsbürgermeisterin bzw. der Ortsbürgermeister sowie die Vertreter erhalten neben der allgemeinen monatlichen Aufwandsentschädigung nach Ziffer 4.1 der Anlage zu dieser Satzung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Ziffern 5.1 und 5.2 der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 6**  
**Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten monatlichen Aufwandsentschädigungen. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen sowie der Verdienstaussfall und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (2) Ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und sonstige aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, sowie für die Teilnahme an angeordneten Speziallehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die Voraussetzung für die Übertragung von Funktionen sind, auf Antrag den Pauschalstundensatz gem. § 1 Abs. 4 gezahlt und ggf. Kinderbetreuungskosten entsprechend § 1 Abs. 5 dieser Satzung erstattet.

Verdienstaussfall gemäß § 12 Abs. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes wird analog § 1 Abs. 4 dieser Satzung gezahlt.

- (3) Für genehmigte Dienstreisen finden die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes Anwendung.

**§ 7**  
**Zahlung der Entschädigungen**

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich und in Fällen von erhöhtem Sitzungsgeld infolge entstandener Kinderbetreuungskosten, des Verdienstaussfallersatzes und des Pauschalstundensatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

Die evtl. zu entrichtenden Steuern sind im Rahmen der Pauschalversteuerung von der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu übernehmen.

- (3) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar.
- (5) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

## **§ 8 Jährliche automatische Anpassung**

Die in der Satzung festgelegten Entschädigungen sind jährlich an den vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (unter 1.1 Gliederung nach dem Verwendungszweck, Spalte Verbraucherpreisindex insgesamt) gegenüber dem für den Monat der Inkraftsetzung der Satzung veröffentlichten Index aufgerundet auf die nächsten vollen Euro anzupassen, wenn der Verbraucherpreisindex um 5 % gegenüber der letzten Anpassung gestiegen ist.

Für das Jahr 2023 wird Satz 1 nicht angewendet.

Die Anlage der Aufwandsentschädigungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.03.2022 bleibt sowohl Berechnungsgrundlage für die Aufwandsentschädigungen bis zu einer Neufestsetzung als auch Bemessungsgrundlage für die nächste Anpassung der Aufwandsentschädigungen.

Ausgangsindex für die Berechnung der nächsten Anpassung ist der Verbraucherpreisindex für den Monat Januar 2022.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Veröffentlichung in der Zeitung erfolgt ist.

Gleichzeitig treten die Aufwandsentschädigungssatzung vom 17. März 2016 sowie die Änderungssatzung vom 15. Februar 2017 außer Kraft.

Die Satzung ist auch über die Adresse [www.clausthal-zellerfeld.de](http://www.clausthal-zellerfeld.de) unter Bürgerservice + Politik – Amtliche Bekanntmachungen einzusehen.

Clausthal-Zellerfeld, 20. September 2018

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld  
Die Bürgermeisterin

L.S.  
gez. Britta Schweigel

**Anlage zur Aufwandsentschädigungssatzung der  
Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 20. September 2018 in der  
Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.09.2023**

<b>1. Ratsfrauen und Ratsherren</b>		<b>Beträge ab 01.01.2024</b>
1.1	Aufwandsentschädigung monatlich	112,00 €
1.2	Sitzungsgeld je Sitzung	21,00 €
1.2.1	Höchstbetrag bei mehreren Sitzungen an einem Tag	27,00 €
1.3	Sitzungsgeld bei nachgewiesenen erforderlichen Kosten für die Betreuung von Kinder bis 14 Jahren - je Sitzung	31,00 €
1.3.1	Höchstbetrag bei mehreren Sitzungen an einem Tag	43,00 €
1.4	Verdienstausfall Höchstbetrag je Stunde	39,00 €
1.4.1	Höchstbetrag pro Tag	297,00 €
1.5	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	39,00 €
1.5.1	Höchstbetrag pro Tag	297,00 €
1.6	Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	12,00 €
1.6.1	Höchstbetrag bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen pro Tag	84,00 €
1.7	Abgeltung von Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich pro Stunde	16,00 €
1.7.1	Höchstbetrag pro Tag	75,00 €
1.8	Fahrtkostenpauschale monatlich	23,00 €

<b>2. Besondere Funktionsträger</b>		
a) zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1.1		
2.1	Ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters monatlich	112,00 €
2.2	Fraktionsvorsitzende monatlich	138,00 €
2.3	Ratsvorsitzende/Ratsvorsitzender monatlich	75,00 €
2.4	Ausschussvorsitzende monatlich	45,00 €
<b>b) Beigeordnete nur für die Teilnahme an den Verwaltungsausschusssitzungen</b>		
2.5	anstelle des Sitzungsgeldes nach Ziffer 1.2 je Sitzung	43,00 €
2.5.1	anstelle des Höchstbetrages bei mehreren Sitzungen an einem Tag nach Ziffer 1.2.1 den Höchstbetrag von	50,00 €
2.6	anstelle des Sitzungsgeldes bei nachgewiesenen erforderlichen Kosten für die Betreuung von Kinder bis 14 Jahren nach Ziffer 1.3 je Sitzung	53,00 €
2.6.1	anstelle des Höchstbetrages bei mehreren Sitzungen an einem Tag nach Ziffer 1.3.1 den Höchstbetrag von	65,00 €

<b>c) Ehrenamtliche Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters</b>		
2.7	anstelle der monatlichen Fahrtkostenpauschale nach Ziffer 1.8 eine monatliche Fahrtkostenpauschale von	45,00 €

<b>3. nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder</b>		
3.1	Sitzungsgeld je Sitzung	21,00 €
3.1.1	Höchstbetrag bei mehreren Sitzungen an einem Tag	27,00 €
3.2	Sitzungsgeld bei nachgewiesenen erforderlichen Kosten für die Betreuung von Kinder bis 14 Jahren - je Sitzung	27,00 €
3.2.1	Höchstbetrag bei mehreren Sitzungen an einem Tag	43,00 €
3.3	Verdienstausfall Höchstbetrag je Stunde	39,00 €
3.3.1	Höchstbetrag pro Tag	297,00 €
3.4	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	39,00 €
3.4.1	Höchstbetrag pro Tag	297,00 €
3.5	Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	12,00 €
3.5.1	Höchstbetrag bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen pro Tag	84,00 €
3.6	Abgeltung von Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich pro Stunde	16,00 €
3.6.1	Höchstbetrag pro Tag	75,00 €
3.7	Fahrtkostenpauschale je Sitzung	9,00 €

<b>4. Ortsratsmitglieder</b>		
4.1	Aufwandsentschädigung monatlich	32,00 €
4.2	Sitzungsgeld je Sitzung	21,00 €
4.3	Sitzungsgeld bei nachgewiesenen erforderlichen Kosten für die Betreuung von Kinder bis 14 Jahren - je Sitzung	27,00 €
4.4	Verdienstausfall Höchstbetrag je Stunde	39,00 €
4.4.1	Höchstbetrag pro Tag	297,00 €
4.5	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	39,00 €
4.5.1	Höchstbetrag pro Tag	297,00 €
4.6	Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	12,00 €
4.6.1	Höchstbetrag bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen pro Tag	84,00 €
4.7	Abgeltung von Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich pro Stunde	16,00 €
4.7.1	Höchstbetrag pro Tag	75,00 €

<b>5. Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister und Vertreter</b>		
zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung nach Ziffer 4.1		
5.1	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister	149,00 €
5.2	Vertreter	39,00 €

<b>6. Ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Feuerwehr</b>		
6.1	Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister	223,00 €
6.1.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter	112,00 €
6.2	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Altenau	90,00 €
6.2.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter	45,00 €
6.3	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Clausthal-Zellerfeld	112,00 €
6.3.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter	56,00 €
6.4	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Buntenbock	75,00 €
6.4.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter	39,00 €
6.5	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Schulenberg i O	75,00 €
6.5.1	ständige Vertreterin/Ständiger Vertreter	39,00 €
6.6	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Wildemann	90,00 €
6.6.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter	45,00 €
6.7	Gerätewartin/Gerätewart	
	Altenau	55,00 €
	Clausthal-Zellerfeld je	55,00 €
	Buntenbock	47,00 €
	Schulenberg i. O.	47,00 €
	Wildemann	47,00 €
	Jugendwartin/Jugendwart monatlich	
	Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart monatlich	
6.8	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Altenau, Clausthal-Zellerfeld, Buntenbock, Schulenberg i. O. und Wildemann je	39,00 €
6.9	Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	50,00 €

<b>7. Sonstige ehrenamtlich tätige Personen</b>		
7.1	Archivarin/Archivar monatlich	172,00 €
7.2	Stadtheimatspfleger/Stadtheimatspflegerin monatlich	75,00 €
7.3	Gleichstellungsbeauftragte monatlich	592,00 €
7.4	Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter monatlich (bei Ernennung von mehr als einer Person wird der Betrag entsprechend aufgeteilt)	185,00 €